

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Durchführen von Gebäudeinnenreinigungsarbeiten, Bauschlußreinigungsarbeiten und Glasreinigungsarbeiten
- Reinigen von textilen Raumausstattungen, von Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen
- Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Freiflächen
- Durchführen von Industriereinigungsarbeiten
- Reinigen von Fassaden, Wasser-, Land- und Luftfahrzeugen
- Durchführen von Reinigungsarbeiten in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern
- Durchführen von Desinfektionsarbeiten unter Beachtung der besonderen rechtlichen Bestimmungen
- Durchführen von Pflegearbeiten und Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen
- Beurteilen von Maßnahmen zur Hygiene sowie zur Schädlingsbekämpfung und Dekontamination im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes
- Durchführen von Hygiene- und Dekontaminationsmaßnahmen
- Vorbereiten von kontaminierten Stoffen für die Entsorgung und Veranlassen der Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen
- Durchführen von vorbereitenden Reinigungsarbeiten im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes, des Überwachungsschutzes sowie Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen als vorbeugende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung
- Selbständiges Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein und in Kooperation mit anderen
- Planen und Koordinieren der Arbeit
- Einrichten von Arbeitsstellen und Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz
- Prüfen der Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, Dokumentieren der Arbeiten
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Berechnen der erbrachten Leistung
- Bedienen und Instandhalten von Geräten und Maschinen
- Auf- und Abbauen von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten und Einsetzen von Fassadenbefahranslagen und Hubarbeitsbühnen
- Beurteilen der Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen hinsichtlich der Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten
- Feststellen und Dokumentieren von Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen
- Ermitteln des Bedarfs an Oberflächenbehandlungsmitteln und Dosieren für den Einsatz einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigung finden Gebäudereiniger/innen vor allem in Gebäudereinigungsunternehmen, im Fachhandel oder bei Servicebetrieben (im Bereich des Gebäudemanagements). Das können beispielsweise Betriebe der Unterhaltsreinigung (z.B. von Büro- und Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergarten, Praxen), der Krankenhausreinigung, der Fassaden-, Teppich- oder Glasreinigung sein.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungs nachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/ regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/ Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Gebäudereinigermeister/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21.04.1999 (BGBl. I S. 797) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.03.1999), (BAnz. Nr 175a vom 17.09.1999)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTEN WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:	
1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	
Zusätzliche Informationen	
Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).	
Ausbildungsdauer: 3 Jahre.	
Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.	
Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de	
Nationales Europass-Center www.europass-info.de	